

Anlage 1

Zweihundertsiebenunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Leyboldstraße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Lindenallee
bis Militärringstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Herstellung einer Rinnenführung.

2. Weidengasse (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Pflasterhofweg
bis Ende der Bebauung (Haus-Nr. 46 einschließlich)

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. **Anton-Antweiler-Straße** **(Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt

von Sülzgürtel
bis Neuenhöfer Allee

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung, Einbau von Straßenabläufen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Grunderwerb und Freilegung.

4. **Grüner Brunnenweg** **(Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt

von Am Rosengarten
bis Am Haselbusch

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Gehwege von ca. 15 m östlich der Einmündung Am Rosengarten bis ca. 12 m westlich der Einmündung Am Haselbusch durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Herstellung von halbseitigen Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

5. **Rotschwänzchenweg** **(Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt

von Goldammerweg
bis Birkhuhnweg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

6. **Schlackstraße** **(Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von Paul-Humburg-Straße
bis Longericher Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn der Hauptführung durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des nördlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht.

§ 2

Die 199. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.01.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 176, 2013, S. 567) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 2

Goltsteinstraße

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Koblenzer Straße
bis Cäsarstraße

werden im Maßnahmentext („Verbesserung der Gehwege unter Beibehaltung intakter Teilflächen durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.“) die Worte „und Frostschutzschicht“ gestrichen.

Außerdem wird der Maßnahmentext durch einen Satz 2 und einen Satz 3

„Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Herstellung von Parkflächen auf der Ostseite durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie auf der Westseite durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht.“

erweitert.

2. In § 1 Ziffer 3

Goltsteinstraße

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Cäsarstraße
bis Bayenthalgürtel

werden im Maßnahmentext („Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.“) die Worte „und Frostschutzschicht“ gestrichen.

Außerdem wird der Maßnahmentext durch einen Satz 2

„Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.“

erweitert.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 2, 3 und 5 und § 2 am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 5 treten rückwirkend zum **01.03.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum **01.04.2014** in Kraft.

§ 2 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **25.07.2008** in Kraft.

§ 2 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **04.04.2008** in Kraft.